

Behinderung & Politik

Ausgabe 3
September 2016



Schwerpunkt

Nachteilsausgleich ist kein Behindertenbonus!

Rechtlich Grundlegendes zum Nachteilsausgleich und seine Umsetzung in der
Deutsch- und der Westschweiz

Inhaltsverzeichnis

Editorial

Nachteilsausgleich schafft gleiche Chancen 3

Schwerpunkt

Nachteilsausgleich:

Die gesetzlichen Grundlagen sind klar 4
Simone Leuenberger

Nachteilsausgleich auf Sekundarstufe II 6
Eva Leuenberger

Der Nachteilsausgleich westlich
vom Röstigraben 8
Catherine Rouvenaz

Sozialpolitik

Sozialpolitische Rundschau 10
Catherine Rouvenaz
Ursula Schaffner

IV-Finanzaussichten 14
Ursula Schaffner

Gleichstellung

Normalerweise 16
Tonia von Gunten

UNO-BRK –Die Schweiz reicht den
Initialstaatenbericht ein 17
Stephan Hüsler

Barrieren auf dem Zeltplatz 19
Anita Wymann

3. Dezember: Internationaler Tag der Menschen mit
Behinderung 20
Catherine Rouvenaz

Bildung

Mehrfache Diskriminierung 21
Suzanne Auer

Behindertenszene

220 Jahre Engagement 22
Suzanne Auer

Erstaunliche Parallelen 24
Suzanne Auer

Editorial

Nachteilsausgleich schafft gleiche Chancen



Stephan Hüsler

Präsident AGILE.CH
Foto: zVg

Es war einmal...

Am Waldrand hoppelt ein Hase einem Igel über den Weg. Die krummen Beine des Igels bringen den Hasen zum Lachen, was diesen erzürnt. Der Igel schlägt einen Wettlauf vor, den er prompt gewinnt. Wie kann das sein? Der Hase merkt nicht, dass er es mit zwei Kontrahenten zu tun hat: dem Herrn Igel und der Frau Igel, die am anderen Ende der Laufstrecke bereits wartet.

Nein, das ist nicht Nachteilsausgleich. Das ist zumindest Schlaumeierei, was das Ehepaar Igel da veranstaltet. Trotzdem zeigt das Märchen der Gebrüder Grimm, dass eine Partei - der Igel - gegenüber dem schnellen Hasen benachteiligt ist. Der Igel braucht einen Nachteilsausgleich, um dieselben Chancen auf den Sieg zu erhalten.

Chancengleichheit und der dafür notwendige Nachteilsausgleich sind immer wieder Anlass für Diskussionen. Wer nicht selbst behindert ist, kann sich nicht vorstellen, wozu es diesen braucht. So wurden im Kanton

Aargau kürzlich neue Leistungschecks (Check S2 und Check S3) eingeführt. Ein möglicher Nachteilsausgleich war nicht mitgedacht. Für die Berufsbildung entwickelte das SDBB-CSFO den Bericht «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen in der Berufsbildung». Auf wenigen Seiten wird beschrieben, wie der Nachteilsausgleich für verschiedene Arten von Behinderungen aussehen könnte.

Die neue Ausgabe von «Behinderung und Politik» ist schwerpunktmässig dem Thema Nachteilsausgleich in Bildung und Berufsbildung verpflichtet. Simone Leuenberger beleuchtet das Thema von der rechtlichen Seite und befasst sich kritisch mit dessen Umsetzung. Catherine Rouvenaz beschreibt die Situation in der Westschweiz. Ferner finden Sie in dieser Ausgabe wiederum eine sozialpolitische Rundschau von Ursula Schaffner und Catherine Rouvenaz. Ebenfalls aus Schaffners Feder stammt ein Ausblick auf die Finanzentwicklung der Invalidenversicherung. Zum Thema Gleichstellung

beschreibt Tonia von Gunten in ihrer Kolumne Absurdes aus dem Behindertenalltag. Die offizielle Schweiz reichte beim Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ihren ersten Bericht über die Umsetzung der UNO-BRK ein. Ich habe eine Zusammenfassung versucht.

Wir alle wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre. ◀

*«Nachteilsausgleich,
um dieselben Chancen
auf den Sieg zu
erhalten.»*



Schwerpunkt

Nachteilsausgleich: Die gesetzlichen Grundlagen sind klar

Längere Prüfungszeiten, andere Prüfungsmodalitäten oder die Benutzung von Hilfsmitteln: Ist der Nachteilsausgleich ein Behindertenbonus, mit dem Menschen mit Behinderungen leichter an Aus- und Weiterbildungsdiplome kommen? Mitnichten! Er soll lediglich die Spiesse einigermaßen gleich lang machen.

Der Name sagt es eigentlich schon klar und deutlich: Ein Nachteilsausgleich soll Hindernisse aus dem Weg räumen. In unserem Fall geht es um Hindernisse in der Grund-, Aus- und Weiterbildung, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind. Dabei sind nicht bauliche Anpassungen gemeint, sondern die Anpassung von Unterricht und Prüfungen. «Ein Behindertenbonus also», könnten einige monieren. Ganz und gar nicht! Es geht nicht um eine Besserstellung, sondern um den Ausgleich der Schlechterstellung aufgrund der Behinderung. Grenzen hat ein Nachteilsausgleich dann, wenn zentrale Fähigkeiten nicht mehr geprüft und bewertet werden können. Eine blinde Person kann also erst Taxifahrer werden, wenn es die selbst fahrenden Autos zur Marktreife geschafft haben.

Erstes Gebot: Bedürfnisse äussern

Wer einen Nachteilsausgleich geltend machen will, muss das frühzeitig melden. Nach verpatzter Prüfung ist es häufig zu spät und wird als unredlich angeschaut. Wird eine Behinderung aber erst während der Ausbildung erkannt oder ist gerade die Behinderung am Nichterkennen schuld, kann auch später noch ein Gesuch auf Nachteilsausgleich gestellt werden. Einem solchen Gesuch muss ein Bericht oder ein Zeugnis einer medizinischen Fachperson beigelegt werden. Die erforderlichen Massnahmen werden aufgelistet. Und genau hier gibt es in der Praxis noch Schwierigkeiten bei der Umsetzung. Allgemeingültige Kriterien gibt es nämlich nicht. Das ist einerseits gut so, denn ein Nachteilsausgleich muss individuell ausgestaltet sein. Andererseits wäre es für die Akzeptanz nicht schlecht, wenn bei ähnlichen Einschränkungen auch ähnliche Anpassungen vorgenommen würden. Immerhin hat das Bundes-

verwaltungsgericht bereits verschiedene Massnahmen akzeptiert, so etwa Prüfungszeitverlängerungen, mehr und längere Prüfungspausen, Aufteilen von Prüfungen, Wechsel von mündlicher zu schriftlicher Prüfung oder umgekehrt, Beiziehen einer Assistenz, Anpassung von Raum und Möblierung, Computer als Hilfsmittel, angepasste Lern- und Prüfungsunterlagen.



Foto: zVg

Ein Nachteilsausgleich erscheint nie in einem Zeugnis oder Diplom. Eine Erwähnung wäre einerseits stigmatisierend, andererseits bleibt der geforderte Vertrauensschutz der Öffentlichkeit in das Zeugnis gewahrt, weil ja inhaltlich dieselben Leistungen erbracht werden. Sie kommen lediglich ohne behinderungsbedingte Benachteiligung zustande. Das erlangte Zeugnis hat also genau denselben Wert wie dasjenige von jemandem, der die Prüfungen ohne Nachteilsausgleich abgelegt hat.

Zweites Gebot: rechtliche Grundlagen kennen

Die rechtlichen Grundlagen des Nachteilsausgleichs sind vielfältig. An erster Stelle steht das Diskriminierungsverbot in Artikel 8 der Bundesverfassung. Nicht-diskriminierung kann häufig nur mit einer unterschiedlichen Behandlung gewährleistet werden, eben beispielsweise mit dem Nachteilsausgleich. Die Bundesverfassung ist auch Grundlage für das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), das den Nachteilsausgleich konkretisiert. Zusätzlich verankert die Bundesverfassung in Artikel 19 den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Er gilt auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Für die Umsetzung sind die Kantone verantwortlich.

Auf Gesetzesebene ist, wie bereits erwähnt, das BehiG massgebend. Bereits im Zweckartikel geht es um die Aus- und Weiterbildung. Artikel 2 konkretisiert dann Benachteiligungen und legt eine konkrete Grundlage für den Nachteilsausgleich: Behinderungsspezifische Hilfsmittel, Beiziehen von Assistenz und die Anpassung von Unterricht und Prüfungen an die individuellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen werden gefordert. Neben dem BehiG erwähnen weitere Spezialgesetze die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen. So beispielsweise das Berufsbildungsgesetz, das Weiterbildungsgesetz oder das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz.

BehiG-Schlupfloch: Dienstleistungen Privater

All diese Bestimmungen gelten aber nur für staatliche Bildungsinstitutionen oder private Bildungsinstitutionen, die staatliche Bildungsabschlüsse anbieten. Für alle anderen gilt lediglich das Diskriminierungsverbot

von Artikel 6 BehiG (Dienstleistungen Privater), von dem sie sich mit einer Entschädigungszahlung von maximal 5'000 Franken freikaufen können.

Mit der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) hat die Schweiz ein weiteres Instrument, um den Nachteilsausgleich zu konkretisieren. Neben dem Begriff der Chancengleichheit verankert die UNO-BRK auch den gleichberechtigten Zugang zu Bildung und verpflichtet die Vertragsstaaten zu angemessenen Vorkehrungen. Dabei geht es vom Erlernen lebenspraktischer Fertigkeiten und sozialer Kompetenzen über die Berufsbildung bis zum Hochschulabschluss, private Anbieter inklusive.

«Must», nicht «nice to have»

Wer landauf, landab die Berichterstattung zum Thema Nachteilsausgleich verfolgt, hört immer wieder, dass ein Nachteilsausgleich zu häufig zu leichtfertig gefordert und bewilligt werde. Dabei wird ausser Acht gelassen, dass wir in der Schweiz einen klaren Behinderungsbegriff rechtlich verankert haben. Damit jemand als behindert gilt und somit Anspruch auf einen Nachteilsausgleich hat, müssen die körperlichen, geistigen oder psychischen Fähigkeiten auf Dauer beeinträchtigt sein. Die Beeinträchtigung muss zudem schwerwiegende Auswirkungen auf elementare Aspekte der Lebensführung haben. Und Bildung ist ganz klar ein solch elementarer Aspekt. Wer aufgrund einer Behinderung von Bildung ausgeschlossen wird, wird auch nie die Möglichkeit haben, einen Beruf auszuüben. Ein Nachteilsausgleich gehört also definitiv nicht in die Kategorie «nice to have», sondern ist ein «Must» auf allen Stufen, für jedes Alter und unabhängig vom Bildungsanbieter. ◀

Simone Leuenberger

wissenschaftliche Mitarbeiterin, AGILE.CH

Quellen: BV; BehiG; UNO-BRK; «Nachteilsausgleich in der Praxis», Dr.iur. Iris Glockengiesser, Fachstelle Égalité Handicap, 29.11.2012; «Nachteilsausgleich in der nachobligatorischen Bildung – ein kurzer Überblick über die rechtlichen Grundlagen», Dr.iur. Iris Glockengiesser, in: Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, Jg. 21, 3/2015, «Abgrenzung zwischen (Nachteilsausgleich) und (Notenschutz) auf der obligatorischen Bildungsstufe – eine Beurteilung aus rechtlicher Sicht», Dr.iur. Iris Glockengiesser, in: Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, Jg. 20, 5/2014



Schwerpunkt

Nachteilsausgleich auf Sekundarstufe II

Immer mehr Jugendliche mit Behinderungen besuchen ein Gymnasium oder eine Oberschule. Angesichts dieser neuen Situation sind die Schulen angehalten, das Recht auf Chancengleichheit zu garantieren. Gewisse Fortschritte in dieser Hinsicht sind gemacht, aber noch bleibt viel zu tun, damit der Nachteilsausgleich auf angemessene Art und Weise gewährt wird.

Chancengleichheit macht Fortschritte

Lange bestand praktisch kein Zusammenhang zwischen den Schulen der Sekundarstufe II (allgemeinbildende Schulen, insbesondere Gymnasien) und Behinderungen. Zwar verfügte ein grosser Teil der Schulen über Zufahrtsrampen für Rollstühle, aber kognitive Behinderungen waren kein Thema. Viele Jugendliche mit Behinderungen schlugen andere Bildungswege ein als das Gymnasium. Interessant ist, dass Menschen mit Behinderungen viele Jahre lang den Weg der Schweizerischen Maturitätsprüfung wählten, auf die man sich ausserhalb der öffentlichen Gymnasien vorbereitet. Die Situation veränderte sich, als die Diskussion rund um den Nachteilsausgleich aufkam. So haben die Schulen der Sekundarstufe II in den letzten Jahren eine zuweilen massive Zunahme der Anträge auf Nachteilsausgleich in nachobligatorischen Kursen festgestellt, insbesondere aufgrund von kognitiven Behinderungen.

Vielfältige Anträge, mannigfaltige Antworten

Die Gründe für diese Zunahme sind sicher unterschiedlich. Aber die Anstrengungen, die die obligatorische Schule in Sachen Integration unternommen hat, scheinen dennoch dazu beigetragen zu haben, dass eine ganze Generation junger Menschen mit Behinderungen Vertrauen in ihre Fähigkeiten gewonnen hat. Junge Menschen, deren Eltern ebenfalls nachdrücklicher die Chancengleichheit fordern. Zudem haben die Bundesgesetzgebung und 2014 die Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention durch die Schweiz die Diskussion ebenfalls geschürt.

In den Schulen verursachte diese Zunahme an «andersartigen» Jugendlichen Unsicherheit, wie die Anträge zu behandeln seien. Als Weiterbildungsinstitution für die Schulen der Sekundarstufe II sah sich die Schweizeri-

sche Zentralstelle für die Weiterbildung der Mittelschullehrpersonen (WBZ CPS) mit zahlreichen Fragen konfrontiert, die den Inhalt und die Limiten des Nachteilsausgleichs zum Gegenstand hatten. In diesem Stadium versuchten die Schulen im Wesentlichen, den juristischen Grundsatz und die Verpflichtungen umzusetzen, die sich daraus ergaben. Eine Definition des Grundsatzes war zwar vom Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH) formuliert worden, aber dessen Anwendung auf der Sekundarstufe II war nicht klar.

Bedürfnisse und Massnahmen klären

Angesichts der Nachfrage nach Informationen und Weiterbildung machten sich verschiedene Akteure daran, Weiterbildungsveranstaltungen zu organisieren. Auf gesamtschweizerischer Ebene bot die WBZ CPS 2014 einen ersten Thementag an für die Schulleitungen der Sekundarstufe II und die kantonalen Verwaltungen. Die Themen waren juristische und systemische Aspekte. Entscheide des Bundesgerichts und kantonaler Gerichte erlaubten, gewisse Aspekte einzugrenzen. Die Analysen von Juristen der Universität Basel und von Inclusion Handicap gaben den Teilnehmenden einen guten Überblick.

Zwei Einzelheiten erlaubten den Gymnasien, den Grundsatz umzusetzen: Der Nachteilsausgleich umfasst einzig die Umsetzung der formalen Bedingungen, unter denen sich eine Lehre oder eine Prüfung abspielt. Er erlaubt nicht, dass die Ziele der Ausbildung angepasst oder die Prüfungskandidaten/-kandidatinnen von Noten bzw. Fächern befreit werden. Die Gymnasien, die um ihre Unterrichtsqualität und den Wert ihrer Diplome gefürchtet hatten, waren damit beruhigt.

Ein weiteres beruhigendes Element war: Den Empfehlungen von Experten und externen Spezialisten zum Trotz behielten die Schulleitungen die Kontrolle über den endgültigen Entscheid, welche Art Nachteilsausgleich für welche Situation anzuwenden sei. In den letzten Jahren wurde das Thema Nachteilsausgleich auf Sekundarstufe II auch auf interkantonalen Treffen be-



Eva Leuenberger. Foto: zVg

handelt, wie z.B. demjenigen des Bildungsraums Nordwestschweiz (SO, AG, BS, BL). Zudem haben manche Kantone aktiv und beispielhaft an der Umsetzung des Grundsatzes in ihren Schulen gearbeitet, wie z.B. Genf und Zürich.

Wertvolle, aber verbesserungsfähige Errungenschaft

2015 signalisierten die Schulen der Sekundarstufe II klar, dass das Prinzip des Nachteilsausgleichs gesichert sei. Manche Kantone änderten ihre Gesetze und Verfügungen, um es einzufügen, andere erliessen Richtlinien und Weisungen für die Umsetzung. An diesem Punkt tauchten weitere Herausforderungen auf. Im Rahmen der Medikalisierung von Behinderungen verlangen die Kantone Zeugnisse, die die Behinderung beschreiben, die der Schüler hat, und geben Empfehlungen für mögliche Ausgleichsmassnahmen. Die Her-

ausforderung besteht nun darin zu definieren, wer berechtigt ist, eine Diagnose zu stellen und Massnahmen nach welchem Vorgehen vorzuschlagen. Es scheint allerdings, dass in den vielen Fällen, in denen Jugendliche «Schwäche»-Probleme (Leseschwäche, Rechenschwäche usw.) haben, die Expertinnen und Experten geringe Kenntnisse über die Anforderungen der Sekundarstufe II aufweisen, insbesondere was die Erwartungen in den Sprachfächern betrifft. Überdies wissen die Lehrkräfte häufig nicht, welchen Einfluss eine Behinderung auf die kognitiven Anforderungen hat, die die Sekundarstufe II stellt. Es kommt deshalb oft vor, dass diese unterschiedlichen Auffassungen zu Missverständnissen führen und der betroffene Schüler dafür die Zehne bezahlen muss. Um Antworten auf diese Fragen zu finden, wurden einige interessante Papiere erarbeitet, die Einschränkungen und Behinderungen sowie mögliche Massnahmen zum Nachteilsausgleich beschreiben.

Sicher ein Schritt in Richtung Inklusion

Was aber vor allem zählt, ist der Austausch unter Lehrpersonen, die Diskussion mit Expertinnen und Experten und der Erwerb neuer Kompetenzen, die nicht zum Werkzeugkoffer einer klassischen Gymnasiallehrperson gehörten. All das ist der Schlüssel dazu, um Vorurteile auszuräumen, das Vertrauen zu stärken und schliesslich den Erfolg der Lehrperson in ihrer Arbeit und des Lernenden in seiner Ausbildung sicherzustellen. Es versteht sich von selbst, dass die neuen Generationen von Lehrkräften informiert, sensibilisiert und ausgebildet werden müssen, um diesen Grundsatz umsetzen zu können. Der Nachteilsausgleich ist eindeutig eine gesetzliche Verpflichtung. Er ist auch ein Werkzeug, das die Chancengleichheit in der Bildung verbessert. Unsere Gesellschaft kann es sich nicht erlauben, auf die Begabungen und Fähigkeiten von Jugendlichen zu verzichten, deren Behinderungen im Rahmen ihrer Mittelschulbildung kompensiert werden können. ◀

Eva Leuenberger

Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Schweizerische Zentralstelle für die Weiterbildung der Mittelschullehrpersonen (WBZ CPS)



Schwerpunkt

Der Nachteilsausgleich westlich vom Röstigraben

Für junge Menschen mit Behinderungen ist die Beseitigung von Hindernissen während ihrer Ausbildung der Schlüssel zu einem aktiven und autonomen Leben. Profitieren die Studierenden und Lernenden in der Westschweiz davon? Ein kleiner Überblick über die Situation in der Berufsbildung und an den Hochschulen.

Berufsbildung: Jeder Kanton hat sein Rezept

Der Nachteilsausgleich ist im Bundesrecht verankert, aber seine Anwendung ist kantonal geregelt. Die kantonalen Gesetzgebungen über die Berufsbildung sehen zwar die Eliminierung von Ungleichheiten für Menschen mit Behinderungen und entsprechende Massnahmen vor, aber die Verfahren zur Gewährung und die Massnahmen dazu nehmen sehr verschiedene Formen an. Mit Ausnahme des Kantons Waadt führt kein einziger Kanton eine Statistik, weder über die Anzahl und die Dauer der bewilligten Massnahmen noch über die Art des kompensierten Nachteils im Bereich Berufsbildung. Eine weitere Realität, mit der alle Kantone konfrontiert sind: die Zunahme der Anträge aufgrund von «Schwäche»-Problemen (Leseschwäche, Rechenschwäche usw.) und aufgrund von Aufmerksamkeitsdefiziten mit oder ohne Hyperaktivität (ADHS).

Genf hat sich ein Gesetz über die Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderen erzieherischen Bedürfnissen gegeben, aus dem die Internetseite «cap-intégration» entstanden ist. Diese Plattform liefert ausführliche Informationen für alle Bildungsstufen über besondere erzieherische Bedürfnisse und Behinderungen. Sie richtet sich vor allem an Lehrpersonen und zeigt auf, wie die Folgen einer Behinderung für die Fähigkeit, eine Lehre zu absolvieren, aufgefangen werden können. Eine allgemein zugängliche Information betrifft ganz spezifisch die «Schwäche»-Probleme, die gemäss Renate von Davier, Projektverantwortliche bei der Generaldirektion Sekundarstufe II, seit einigen Jahren stark gehäuft auftreten. Die besondere Aufmerksamkeit, die Genf den Schülerinnen und Schülern mit

Schwierigkeiten widmet, ist Teil von Überlegungen über die inklusive Schule.

Was die Berufsbildung betrifft, wurden gemäss Séverin Bez, Generaldirektor für nachobligatorische Bildung im Kanton Waadt, Umsetzungsmassnahmen für den Nachteilsausgleich vor 15 Jahren eingeführt und 2009 im kantonalen Gesetz verankert. Im Unterschied zu den Nachbarkantonen führt die Waadt eine Statistik über die Umsetzungsmassnahmen für die Qualifikationsverfahren. Dank einer verstärkten Kommunikation wächst seit 2015 die Zahl der Jugendlichen mit verschiedensten Einschränkungen oder Behinderungen, die in den Genuss kommen. Das Vorgehen ist in einem Anwendungsreglement festgelegt, und verschiedene Informationskanäle sind von Beginn der Lehre an vorgesehen.

In Neuenburg datiert die geltende Gesetzgebung aus dem Jahr 2014, aber der Nachteilsausgleich wird seit 2007 auf der Basis einer Verordnung über Lernende mit besonderen Bedürfnissen gewährt. Laurent Feuz, Chef des Kantonalen Dienstes für nachobligatorische Ausbildungen und Orientierung, stützt sich auch auf die Publikation der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK). Massnahmen werden auch Jugendlichen gewährt, die aufgrund ihres Gesundheitszustands oder eines Unfalls vorübergehende Schwierigkeiten durchlaufen. Die gesetzlichen Grundlagen und Weisungen für die Lehrabschlussprüfungen werden auf der Website des Dienstes publiziert.

Im Wallis absolvieren Jugendliche mit Behinderungen, gemäss Jodok Kummer, Adjunkt des Chefs des Dienstes für Berufsbildung, ihre Lehre ausserhalb des Kantons.

Er weist auf einen starken Anstieg der Gesuche um Nachteilsausgleich in den letzten Jahren hin, der auf Jugendliche mit «Schwäche»-Problemen zurückzuführen ist. Die Massnahmen betreffend die Bedingungen in der Lehre oder bei Prüfungen werden «im Rahmen des Möglichen» von den Schulen gewährt, «mit bedingter Bestätigung des kantonalen Dienstes». Kummer merkt an, dass die Zunahme der Anträge eine beträchtliche Belastung für die Lehrpersonen mit sich bringe und diese ihrerseits Unterstützung bräuchten.

Ein schönes Erfolgsbeispiel

Delphine Marro ist schwerhörig. Im vergangenen Juli hat sie als Abschluss ihrer Lehre in einem Freiburger Unternehmen das Fähigkeitszeugnis als Detailhandelsfachfrau erworben. Von ihrer Andersartigkeit, die sie als Stärke erlebt, erzählt sie in einem Artikel, der letzten Juni in der Tageszeitung La Liberté erschienen ist. Nachdem wir sie per E-Mail kontaktiert hatten, erzählte uns die junge Frau, dass sie in Form von zusätzlicher Zeit für die Klassenarbeiten und die Abschlussprüfungen in den Genuss des Nachteilsausgleichs kam. Für das Erlernen von Fremdsprachen hatte sie auch das Recht auf kommunikative Unterstützung. Dieses Beispiel zeigt, dass selbst minimale Massnahmen eine wertvolle Unterstützung sein können.

Fachhochschule Westschweiz: umfassendes Projekt, punktuelle Aktion

AGILE.CH und der Gleichstellungsrat.ch erarbeiteten 2011 das Konzept «Hindernisfreie Hochschulen».

Gemäss der Fachstelle Institutionelle Entwicklung HR und Diversität der Fachhochschule Westschweiz ist das Konzept auf allen Sites der Fachhochschule umgesetzt, aber auf verschiedenen Niveaus, wie Catherine Humair, wissenschaftliche Mitarbeiterin, sagt. Ein Grundsatzpapier ist in Erarbeitung. Seine Umsetzung wird in der Verantwortung der verschiedenen Teilschulen liegen, die ihre Ressourcen autonom einsetzen.

Die Fachhochschule Wallis hat ein Konzept zur Eliminierung von Ungleichheiten für Studierende mit besonderen Bedürfnissen erarbeitet, das von der Fachhochschule Genf übernommen wurde. In Sierre haben seit 2011 rund 20 Studierende davon profitiert. Wenn auch nicht alle Teilschulen der Fachhochschule Westschweiz dieses Konzept übernommen haben, so halten sich doch alle Sites an seine Grundgedanken, wie das Rek-

torat versichert. Konkret organisiert die Fachhochschule Westschweiz Sensibilisierungskurse zum Thema Behinderungen für ihr Personal.

Harmonisierung erwünscht

Es wäre nützlich zu wissen, wie viele Jugendliche dank Nachteilsausgleich, der in der Westschweiz – trotz einiger Unterschiede – häufig gewährt zu werden scheint, ein Fähigkeitszeugnis oder einen akademischen Titel erworben haben. Angesichts der Anstrengungen, insbesondere in Genf, Gleichstellung beim Zugang zur Bildung zu garantieren, ist es erstaunlich, dass im Wallis keine Lernenden mit Behinderungen ausgebildet werden und dass der Nachteilsausgleich «im Rahmen des Möglichen» gewährt wird.

Interkantonal tätig und mit mehreren Websites entspricht die Fachhochschule Westschweiz zwar den Bedürfnissen ihrer Studierenden mit Einschränkungen oder Behinderungen. Sie erarbeitet auch einen Aktionsplan, der für die Teilschulen aber nicht zwingend ist.

Bildung - das Einmaleins der Autonomie

Der Nachteilsausgleich ermöglicht den Jugendlichen, ihr Potential auszuschöpfen. Er ist der Schlüssel zu einer dauerhaften beruflichen Integration. Manche Kantone haben das besser begriffen als andere.

Eine der wichtigsten Prioritäten der 7. IVG-Revision ist die dauerhafte berufliche Integration von Jugendlichen mit psychischen Einschränkungen. Eine ausgedehntere und vor allem harmonisierte Anwendung des Nachteilsausgleichs wäre ein weit besseres Mittel, um das zu erreichen. Sie wäre weniger stigmatisierend und bestimmt kostengünstiger als berufliche IV-Massnahmen. ◀

Catherine Rouvenaz

Secrétaire romande, AGILE.CH



Nützliche Links:

berufsbildung.ch, das Portal zur Berufsbildung
szh.ch, Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik
Cap Intégration Genève (nur Französisch)
Hindernisfreie Hochschule (Projekt von AGILE.CH)
Myhandicap.ch - Nachteilsausgleich

Sozialpolitik

Sozialpolitische Rundschau

Eine Verbesserung und ein juristischer Sieg dürfen uns nicht dazu verführen, dass wir in unserer Wachsamkeit nachlassen. Weiterhin will man uns glauben machen, dass die Sozialversicherungen die Bundesfinanzen belasten, während die Rechnung 2015 anstelle der budgetierten 400 Millionen einen Überschuss von 2,3 Milliarden verzeichnet!

IV: Berufliche Integration endlich evaluiert

IV-Versicherte in die Arbeitswelt zu integrieren oder zu reintegrieren, ist eine Sache. Sie dort auch zu halten, ist eine andere. Die Integration kann in der Tat einer Rente vorzuziehen zu sein, sofern eine den Fähigkeiten angepasste Stelle auf dem ersten Arbeitsmarkt gefunden werden kann. Nun weiss heute aber niemand, wie viele Personen eine Stelle finden, nachdem sie IV-Massnahmen beansprucht haben. Und vor allem weiss man nicht, wie viele von ihnen die Stelle auch halten können. Tatsächlich ist es nicht einfach, fragile Menschen in einer Arbeitswelt zu halten, die den unbarmherzigen Regeln des Markts unterworfen ist: Rentabilität, Performance, Konkurrenz. Zahlenangaben werden uns bald helfen, die langfristigen Chancen von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt zu kennen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat Ende Mai angekündigt, dass ein Monitoring «Nachhaltigkeit berufliche Integration» im Aufbau sei. Eine solche Kontrolle wird seit langem von den Behindertenorganisationen gefordert, und AGILE.CH begrüsst diesen Entscheid. Wenn die berufliche Laufbahn von Versicherten über mehrere Jahre hinweg verfolgt wird, erlaubt das, die mit der beruflichen Integration und ihrer Fortführung verbundenen Probleme besser zu identifizieren. So wird es möglich zu beurteilen, ob die Ziele der 6. IVG-Revision, die 2012 in Kraft getreten ist, den Hauch einer Chance haben, erreicht zu werden – woran durchaus gezweifelt werden darf. Die Verwaltungskosten, die durch die Rentenstreichungen zugunsten der Integration entstanden sind, scheinen in der Tat die erzielten Einsparungen zunichte zu machen. Die ersten Resultate des Monitorings sollen im Frühling 2017 veröffentlicht werden. AGILE.CH erwartet sie mit grossem Interesse, bedauert aber, dass das Monitoring Beschäftigung im geschützten Rahmen nicht mit einbezieht und dass das Kontrollinstrument nicht genügend differenziert ist.

Berufliche Eingliederung: Entwicklung und Stabilität: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-61925.html>

IV-Renten: Strassburg tadelt die Schweiz

In der Schweiz werden Angestellte mit Teilzeitpensum und familiären Pflichten in Sachen IV-Renten diskriminiert. Das hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden. Er hat Anfang Juli an seinem Beschluss vom vergangenen Februar festgehalten und einen Rekurs der Schweizerischen Eidgenossenschaft zurückgewiesen. AGILE.CH gratuliert Procap Schweiz zu diesem schönen Erfolg. Die Organisation hat vor sieben Jahren am EGMR Beschwerde geführt gegen die Rechtsprechung des Bundesgerichts mit seiner gemischten Methode der Invaliditätsbemessung, die vor allem Teilzeitarbeitende in ihrem Recht auf eine IV-Rente benachteiligt, ganz besonders nach der Geburt eines Kindes. Die «gemischte Methode» besteht darin, den anzunehmenden Prozentsatz der Berufstätigkeit und der nicht entlohnten Aktivitäten zu berechnen, wenn die betreffende Person bei guter Gesundheit wäre. Dann wird der Invaliditätsgrad für jeden Aktivitätsbereich getrennt bestimmt (berufliche und «übliche» Arbeiten, d.h. Haushaltsarbeit und Erziehung). Diese Werte werden anschliessend gewichtet und dann addiert, was meist zum Ergebnis führt, dass der Invaliditätsgrad unter 40% liegt, was zu keiner Rente berechtigt. Im Fall der Beschwerdeführerin, die von Procap vertreten wurde, hatte das Bundesgericht geurteilt, dass der Bereich «übliche Arbeiten» seit der Geburt ihrer Zwillinge zugenommen habe. Die Berechnung nach der «gemischten Methode» ergab, dass der Invaliditätsgrad der Frau unter 40% liege, und ihre IV-Rente wurde gestrichen. Der Entscheid des EGMR setzt dieser Ungleichbehandlung ein Ende, denn er ist endgültig und verbindlich.

Kinder mit schwerer Behinderung: Assistenz verbessert

Es ist eine gute Nachricht: Die Last, die Familien mit schwer kranken oder behinderten Kindern drückt, die zuhause betreut werden, wird etwas leichter. So hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) am 8. Juli 2016 mit 21 Stimmen ohne Gegenstimme entschieden. Gestützt auf die parlamentarische Initiative von alt Nationalrat Rudolf Joder (SVP, BE) mit dem Titel «Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden», hat die SGK-N den Unterstützungsbedarf der Eltern anerkannt, die häufig ihr Arbeitspensum reduzieren oder auf eine Berufstätigkeit verzichten, um ihr behindertes Kind zu Hause behalten zu können und es nicht in ein Heim geben zu müssen. Diese Verbesserung sollte sich in einer Erhöhung des Intensivpflegezuschlags äussern, der wahre Fortschritt ist aber, dass der Zuschlag nicht mehr vom Assistenzbeitrag abgezogen wird. Die beiden Leistungen können also kumuliert werden, dies dank einer von der Kommission beschlossenen Ausnahmeregelung für das Subsidiaritätsprinzip, durch das die Familien bisher bestraft wurden. AGILE.CH hat stets gefordert, dass die Problematik der Pflege und Betreuung von Kindern unter dem Gesichtspunkt der Bedürfnisse und nicht der Leistungserbringer betrachtet wird. AGILE.CH hat deshalb die Initiative Joder unterstützt, begrüsst den Entscheid der SGK-N und hofft, dass das Parlament sie in Bälde annimmt.

«Altersreform 2020»

Bald, nachdem Sie diese Nummer von «Behinderung & Politik» gelesen haben, befasst sich der Nationalrat als Zweitrat mit der «Altersreform 2020». Seine Sozial- und Gesundheitskommission (SGK-N) weicht in einigen Punkten markant von den Vorschlägen des Bundesrates und den Entscheiden des Ständerats ab. Insbesondere sollen die sinkenden Renten aus den Pensionskassen nicht mit einem Zustupf von 70 Franken bei den AHV-Renten kompensiert werden. Weiter soll die Mehrwertsteuer nur um 0,6 Prozentpunkte angehoben werden, statt zunächst um einen Prozentpunkt, wie es der Bundesrat und der Ständerat vorgeschlagen hatten. Nach Ansicht der SGK-N sollen Witwen- und Witwerrenten nur noch an Personen mit Kindern unter 18 Jahren oder mit Jungen bis 25 in Ausbildung ausbezahlt werden. Ebenfalls abgeschafft werden sollen die heute zu AHV-Altersrenten ausbezahlten Kinderrenten. Und

schliesslich schlägt die bürgerlich dominierte Kommission eine Art Schuldenbremse mit einem Automatismus vor. Er würde automatisch zu einer Erhöhung des Rentenalters auf bis 67 Jahre führen, wenn der AHV-Fonds unter 80% einer Jahresausgabe fiele und das Parlament innerhalb einer gewissen Zeit auf politischem Weg keiner Sanierungslösung zustimmen würde.

Ob der Nationalrat seiner Kommission folgt, zeigt sich in der dritten Sessionswoche, unmittelbar nach dem Abstimmungswochenende.

Link zur Medienmitteilung der SGK-N inklusive Faktenblätter (allerdings nicht barrierefrei): <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-sgk-n-2016-08-19-b.aspx>

«AHVplus»

Denn bereits am 25. September 2016 stimmen wir über die Initiative «AHVplus» ab. Diese von Gewerkschaftsseite lancierte Initiative will die AHV-Renten um 10 Prozent erhöhen. Einige der Argumente für «AHVplus»: Altersrenten der ersten Säule wurden in den letzten Jahren nie substantiell erhöht, obwohl sie immer noch nicht zur Deckung des Existenzbedarfs reichen (siehe oben die Ausführungen zu den EL). Das Umlageverfahren der ersten Säule hat sich bewährt, ist einfach, für alle nachvollziehbar und lebt stark von der Solidarität zwischen viel und wenig Verdienenden. Nicht so die zweite Säule. Zu ihr haben gerade schlecht und wenig Verdienende einen erschwerten Zugang. Zudem bekommen jene, die viel verdienen, dereinst auch eine hohe Rente aus der Pensionskasse.

Altersvorsorge von Frauen – minus

Die heutige Regelung der Altersvorsorge mit erster, zweiter und dritter Säule geht vom gut verdienenden Mann mit Vollzeitstelle als Norm aus. Frauen, die ihren Teilzeiterwerb mit Kinder- oder sonstiger Angehörigenbetreuung kombinieren, Coiffeusen, Verkäuferinnen oder andere schlecht verdienende Frauen gehen dabei «vergessen». Sie haben oft nicht nur im täglichen Leben wenig zum Leben, sondern können sich wegen des tiefen Einkommens nur eine dürftige Altersvorsorge aufbauen. Eine vom BSV in Auftrag gegebene und nun publizierte Studie zeigt erstmals auf, wie gross die Unterschiede in der Alterssicherung als Folge der unterschiedlichen Biographien der Geschlechter sind und wo die Ursachen dafür liegen. Interessant, wenn auch we-

nig überraschend, ist, dass die Unterschiede bei den AHV-Renten deutlich kleiner sind als bei den Renten aus der beruflichen Vorsorge.

Noch fehlt eine entsprechende Studie über die Altersvorsorge von Personen, die wegen einer gesundheitlichen Einschränkung, wie etwa Multipler Sklerose, einer Muskel- oder der Glasknochenkrankheit, nur Teilzeit arbeiten können. Für sie müssen andere Lösungen gefunden werden als jene, die im Bericht mitschwingt: trotz Familie mehr arbeiten.

Link zur Studie BSV am Ende der Medienmitteilung: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-62620.htm>

Ergänzungsleistungen

Im letzten Jahr konnten 113'858 Personen mit einer IV-Rente oder einer Hilflosenentschädigung der IV ihre Ausgaben nicht mit den Einnahmen decken. Deshalb waren sie auf Ergänzungsleistungen angewiesen. Der Anteil der IV-Rentenbeziehenden mit EL ist damit erneut gestiegen, und zwar um fast 1000 Personen auf 45,2 Prozent. Zehn Jahre zuvor waren 96'281 Personen auf EL angewiesen, was 26,7 Prozent entsprach. Der Bund und die Kantone haben für die periodischen Zusatzleistungen zur IV und die Krankheits- und Behindernungskosten 2015 insgesamt 2,0037 Milliarden Franken aufgewendet (2014: 1,9666; 2006: 1,3493).

Von den gut 1,5 Millionen Personen mit einer AHV-Rente waren in der gleichen Periode 197'417 auf EL angewiesen (12,5 Prozent). Der Anteil der Altersrentner/-innen mit EL hat sich damit seit 2006 knapp verdoppelt. Die Ausgaben für EL zu den Altersrenten betragen letztes Jahr 2,7784 Milliarden Franken.

Diese Zahlen sind beeindruckend. Personen, die auf EL angewiesen sind, sind ebenfalls beeindruckt. Nämlich davon, wie sie mit ihren kleinen Renten und den EL alle Lebenskosten bestreiten sollen, Mietzins eingeschlossen. Seit 15 Jahren sind die anerkannten Mietzinse nicht mehr angepasst worden, obwohl die Mieten in dieser Zeit um gegen 25 Prozent erhöht wurden. Das Parlament hat es bekanntlich bisher abgelehnt, die anerkannten Beträge endlich der Realität anzupassen. Der Bundesrat seinerseits will dem Parlament noch dieses Jahr die Botschaft zur Revision des ELG vorlegen.

Nationales Programm gegen Armut: Wo bleiben Menschen mit Behinderungen?

Am 10. Juni 2016 hat das BSV ein Heft mit dem Titel «Nationales Programm gegen Armut - Verstärkte Koordination der Armutsbekämpfung» veröffentlicht. Die 80-seitige Broschüre enthält einen Bericht über die bis heute erfolgten Arbeiten in Sachen Prävention und Kampf gegen die Armut in der Schweiz, dies zur Halbzeit des fünfjährigen Programms, das 2014 lanciert worden war. Der Bericht behandelt die Koordination des Programms, das auf der Zusammenarbeit einer ganzen Anzahl von Akteuren beruht: Bund, Kantone, Gemeinden, Sozialpartner und Nicht-Regierungsorganisationen. Diese Zusammenarbeit wird unter dem Blickwinkel der Bildungschancen, der sozialen und beruflichen Integration, der Lebensbedingungen und des Armutsmonitoring betrachtet. Ganz wie bei den Sozialversicherungen scheint die Integration das Zaubermittel gegen Armut und Ausschluss zu sein.

Was Behinderungen betrifft, beschränkt sich der Bericht darauf, die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den IV-Stellen und den Arbeitgebern zu analysieren, massgebend für den Erfolg der beruflichen (Wieder-)Eingliederung. Auch hier einmal mehr: die Integration. Könnte sie wirklich die Zahl der 113'858 IV-Rentner/-innen senken, die 2015 Ergänzungsleistungen bezogen haben - um nur zwei Enden zu verknüpfen (siehe auch den oben stehenden Abschnitt «Ergänzungsleistungen»)?

Unternehmenssteuerreform III: Steuerverluste und Sparmassnahmen

Am 17. Juni 2016 hat die bürgerliche Mehrheit des Parlaments das Gesetz über die Unternehmenssteuerreform III angenommen. Es wird für den Bund und die Kantone mehrere Milliarden Steuerverluste einbringen. Die Reform war unvermeidbar, weil sie von der Europäischen Union und der OECD gefordert worden war, die die Steuerbefreiung von Unternehmen durch die Kantone als «schädliche Steuerpraxis» qualifizieren. Die Kantone müssen also künftig einen Prozentsatz für die Veranlagung der Unternehmen festlegen, die auf ihrem Territorium angesiedelt sind. Während das Eidgenössische Finanzdepartement es ablehnt, die Höhe der so verursachten Steuerverluste zu beziffern, gehen Gegner davon aus, dass es sich ohne Kompensationsmassnahme um einen Betrag in der Höhe von 3 bis 8 Milliarden Franken pro Jahr handelt. Aus diesem Grund haben die

SP und die Gewerkschaften Ende Juni ein Referendum gegen die Unternehmenssteuerreform III lanciert, denn sie befürchten Kürzungen der Subventionen für Krankenkassenprämien, Gesundheit, Schulen, öffentlichen Verkehr, Kultur, Ergänzungsleistungen und AHV. Rufen wir in Erinnerung, dass alle diese Bereiche bereits von den Sparmassnahmen des Stabilisierungsprogramms 2017-2019 des Bundes betroffen sind, mit dem Budgetentlastungen in Höhe von einer Milliarde Franken pro Jahr während der laufenden Legislatur erzielt werden sollen. Angesichts der schwarzen Zahlen, die der Abschluss 2015 des Bundes mit 2.3 Milliarden Franken schreiben konnte, fragt man sich, wo wir noch bluten sollen, wenn es dann einmal wirklich schlecht läuft!

Gesundheitspolitik

In diesem Abschnitt finden Sie einige Hinweise auf die zahlreichen Diskussionen und Entwicklungen im Gesundheitsbereich während der letzten drei Monate. Es geht dabei fast immer ums Geld, obwohl das die meisten Akteure bestreiten.

Elektronisches Patientendossier

Ab 2017 soll das elektronische Patientendossier eingeführt werden. Die Installation neuer Programme und deren Wartung in Spitälern und Privatpraxen wie auch die Schulung des Personals für das papierlose Zeitalter im Gesundheitsbereich werden einiges kosten. Der Bund will im Hinblick darauf für Privatpraxen eine Motivationsspritze von 30 Millionen Franken zur Verfügung stellen. Ob es kranken Menschen besser geht dank der angeblich gesteigerten Qualität der medizinischen Behandlungen, dank verbesserter Behandlungsprozesse, dank erhöhter Patientensicherheit und einem effizienteren Gesundheitssystem, wie dies das Bundesamt für Gesundheit als Folge des E-Dossiers verspricht, erscheint zumindest zweifelhaft. Der Blick in Spitäler, Altersheime, Spitexdienste und Arztpraxen zeigt, dass Gelder für persönliche Kontakte abnehmen, dass dafür die virtuelle oder reelle Papierflut zunimmt. Und dies, obwohl wir wissen, dass reale persönliche Kontakte die besten Heilmittel sind.

Umsetzung revidiertes Fortpflanzungsmedizingesetz

Im Juni hat die Schweizer Stimmbevölkerung deutlich ja gesagt zum stark liberalisierten Fortpflanzungs-

medizingesetz. Nun geht es an die Umsetzung des Gesetzes; sie wird einiges kosten. So müssen die Fortpflanzungskliniken an die Anforderungen des Gesetzes angepasst werden, etwa punkto Einfriertechnik und Datenschutz. Weiter ist zu klären, was mit überzähligen befruchteten Eizellen geschieht. Auch ist zu definieren, welche Krankheiten als schwere Erbkrankheiten gelten sollen. Und nicht zuletzt wird zu entscheiden sein, wer die Kosten für die Präimplantationsdiagnostik übernimmt. Selbstverständlich geht es auch hier ums Geld: Geld, das Ärzte und Fortpflanzungskliniken verdienen wollen, und Geld, das wir als Prämienzahlende zur Verfügung stellen sollen.

Aktualisierung Liste der Geburtsgebrechen der IV

Im letzten Jahr betrug die Leistungen der IV für medizinische Behandlungen von Geburtsgebrechen rund 755 Millionen Franken. Solche Leistungen werden bezahlt, wenn eine Krankheit oder Behinderung auf einer umfangreichen IV-Liste aufgeführt ist. Das BSV publiziert keine detaillierten Angaben, welche Leistungen für welche Behinderungen vergütet werden. Im Entwurf zur nächsten IV-Revision war zu lesen, dass die erwähnte Liste aktualisiert und seltene Krankheiten aufgenommen werden sollen. Die Behandlung von seltenen Krankheiten ist allerdings oft sehr kostspielig. Unklar ist vorderhand, wie das BSV das Kunststück vollbringen will, einerseits die Kosten für medizinische Behandlungen insgesamt zu dämpfen, andererseits die Behandlung von seltenen Krankheiten zu übernehmen. Vollends im Dunkeln bleibt, wer die Behandlung finanzieren soll, wenn jemand mit einer seltenen Krankheit 20 wird und die IV bisher ein notwendiges Medikament bezahlt hatte. Immer öfter weigern sich nämlich Krankenkassen, sogar von ihnen selbst bisher vergütete Medikamente oder Behandlungen zu bezahlen. ◀

Catherine Rouvenaz

Secrétaire romande, AGILE.CH

Ursula Schaffner

Bereichsleiterin Interessenvertretung und Sozialpolitik, AGILE.CH

Quellen: verschiedene Medienmitteilungen des Bundes, des Bundesamts für Sozialversicherungen, des Bundesamts für Statistik, des Bundesamts für Gesundheit, Procap Schweiz, Sozialistische Partei der Schweiz, La Tribune de Genève, Le Courrier, La Liberté, NZZ, Tages-Anzeiger, Beobachter, 28. April-8. August 2016

Sozialpolitik

IV-Finanzaussichten

Die schwachen Ergebnisse der Finanzanlagen führten bei der IV im vergangenen Jahr zu einem schlechteren Betriebsergebnis als erwartet. Dennoch kann die IV bis 2030 saniert werden.

Wenn die Kirschen reifen und in diversen Büros die Tastaturen etwas langsamer klappern, setzt das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) jeweils zu einem Endspurt an und aktualisiert die Finanzperspektiven der Invalidenversicherung. Dieses Jahr durfte man wegen des enttäuschenden letztjährigen Betriebsergebnisses auf die Publikation besonders gespannt sein.

Vom Defizit zum Überschuss

Die Entspannung erfolgte am 7. Juli 2016 mit der stillen Aufschaltung der neuesten Berechnungen auf der Website des BSV. Die Rechnung der IV wird demnach auch nach dem Auslaufen der IV-Zusatzfinanzierung Ende 2018 immer noch einen Überschuss ausweisen. Zunächst ist er bescheiden (2019: CHF 5 Millionen), steigt dann aber Jahr für Jahr an (2030: CHF 1'561 Millionen; 2035: CHF 2'017 Millionen). Und die IV kann der AHV ihre Schulden bis 2030 kontinuierlich zurückbezahlen.

Laut den neuesten Berechnungen des BSV wird sich die IV ab 2030 vom vormaligen Sorgenkind zum rentablen Unternehmen mit steigenden Überschüssen wandeln. Bereits in 15 Jahren, also 2031, sollen die Einnahmen um 1'602 Millionen Franken über den Ausgaben liegen. Diese Prognosen sind angesichts diverser Annahmen des BSV erstaunlich.

Annahmen des BSV

Zunächst geht das Bundesamt von einem leichten Wachstum der Wirtschaft aus (Berechnungen eidgenössische Finanzverwaltung). Weiter nimmt man an, dass die Frauen etwas mehr Kinder als auch schon gebären und dass pro Jahr rund 60'000 Menschen mehr in die Schweiz kommen als sie verlassen. Zudem erwartet man pro Jahr ungefähr 14'000 neue IV-Rentenbeziehende, eine Annahme, die der aktuellen Anzahl entspricht.

Schliesslich hat das BSV bereits das vom Bundesrat vorgeschlagene sogenannte «Stabilisierungsprogramm» in seine neuesten Prognosen integriert. Das heisst, dass der Bund bis Ende 2030 insgesamt 750 Millionen

Franken weniger an die IV bezahlt, als bisher vorgesehen. Der Bundesrat begründet die Senkung des Bundesbeitrags übrigens damit, dass man von zu hohen Ausgangswerten ausgegangen sei, als man mit der 6. IVG-Revision beschlossen habe, den Bundesbeitrag an die IV nicht mehr in Prozenten der Ausgaben zu berechnen, sondern in einem bestimmten Verhältnis zu den Mehrwertsteuereinnahmen. Diese Ausgangswerte müssten nun nach unten korrigiert werden. Die Behindertenorganisationen wehren sich übrigens vehement gegen diese falsche und ungerechtfertigte Verdrehung der damaligen Ausgangslage.



Zartes Pflänzchen IV - vom Sorgenkind zum rentablen Unternehmen? Foto: zVg

Blick zurück

Tatsächlich wurde der Bund nämlich bereits viel stärker auf Kosten der IV entlastet, als dies mit der IVG-Revision 6a prognostiziert worden war. Einerseits wurde der neue Finanzierungsmechanismus erst zwei Jahre später als angekündigt eingeführt. Der Bund hat damit zwei Jahre länger als versprochen von den sinkenden Ausgaben der IV profitiert. Andererseits war der tatsächliche Beitrag, den der Bund in den zwei letzten Jahren an die IV bezahlt hat, deutlich tiefer, als in der Botschaft zur «6a» prognostiziert wurde (2014 effektiv: 3'576 Millionen Franken statt 3'842; 2015: 3'533 Millionen statt 3'888).

Zudem haben die IV-Stellen als Folge der letzten IVG-Revisionen deutlich weniger Rentenleistungen ausbezahlt als noch vor zehn Jahren. So erhielten im letzten Jahr 255'347 Personen eine IV-Rente; 2005 waren es noch 289'834 gewesen. Und dies, obwohl die Bevölkerung in der gleichen Zeitspanne um gut 866'000 Personen oder 11,7 Prozent zugenommen hat. Insgesamt sank der ausbezahlte Betrag für ordentliche IV-Renten von 6'211 Millionen Franken im Jahr 2005 auf 4'819 Millionen Franken im letzten Jahr.

Jedem Anfang liegt ein Zauber inne

Noch vor 10 Jahren hatte kaum jemand geglaubt, dass die IV innert nützlicher Frist eine Trendwende schaffen, ihre Rechnung ins Lot bringen und erst noch die Schulden bei der AHV zurückbezahlen könne. Der Zauber scheint nun offenbar zu gelingen. Verzaubert wurden ganz offensichtlich sehr viele Versicherte, denn viele erhalten heute keine Rente mehr oder wenn doch, nur noch eine Teilrente. Umso mehr Personen sind dafür auf Ergänzungsleistungen angewiesen. Letztes Jahr waren bereits 45,2% IV-Rentenbeziehende auf EL angewiesen (2005: 31%).

Verzaubern liessen sich aber auch viele Politikerinnen und Politiker. Sie haben sich sowohl von der Magie der

Scheininvalidenkampagne der SVP als auch von neoliberalen Ökonomen verführen lassen und nehmen die IV nur noch als ökonomische Grösse wahr, die den Staatshaushalt belastet.

Angesichts der positiven Finanzperspektiven für die IV ist es an der Zeit, sich endlich wieder auf Sinn und Zweck der Volksversicherung zu besinnen und sie den Entwicklungen der letzten und der kommenden Jahre anzupassen. Beispielsweise, indem die IV-Renten endlich auf eine existenzsichernde Höhe angehoben werden, wie es die Bundesverfassung vorsieht, und indem der Assistenzbeitrag endlich diskriminierungsfrei ausgestaltet wird. Der Bann der letzten 10 Jahre muss gebrochen und ein neuer Anfang gewagt werden. ◀

Ursula Schaffner

Bereichsleiterin Interessenvertretung und Sozialpolitik, AGILE.CH

i

Link zu den neuen Finanzperspektiven:
<http://www.bsv.admin.ch/themen/iv/00022/index.html?lang=de>, Sidebar rechts «Finanzperspektiven IV bis 2035»

Gleichstellung

Normalerweise



Tonia von Gunten

Die neue Kolumnistin von
«Behinderung & Politik»
Foto: zVg

Am Flughafen fängt die Misere «Wenn Gehbehinderte reisen» jeweils an. Denn wenn ich fliege, bin ich auf Hilfe angewiesen.

«Sie brauchen Begleitung?», fragt die Frau, während sie am Schalter etwas tippt. «Ja, die brauche ich. Hab's angemeldet», sage ich und lächle. Das hilft manchmal. Dann höre ich sie sagen: «Hm... Da ist was falsch! Sie haben KEINEN Rollstuhl?» «Nein», antworte ich, vor ihr stehend. S.T.E.H.E.N.D. Es gibt ja schliesslich auch noch andere Gehbehinderungen. Zum Beispiel meine. Ich stehe auf einem Bein, und auf dem andern tue ich nur so als ob. Es ist aus Holz, Plastik und Metall und alles andere als bequem. Deshalb gehe ich an Krücken. Und deshalb bin ich auf Hilfe am Flughafen angewiesen. Der Weg zum Gate ist meist weit, die Treppen und langes Stehen bereiten mir Mühe, doch das alles... schlucke ich runter.

«Ah, jetzt sehe ich es! HIER. Sie haben «Assistenz» angemeldet. Setzen Sie sich bitte dort drüben hin», sagt sie und zeigt dabei auf vier Stühle, die alle schon besetzt sind. Ist ja klar. Ich meine, wer steht schon gerne mit seinen Koffern rum? Nun, das ist der Frau am Schalter wohl ziemlich egal.

Wir geniessen die Ferien anschliessend sehr. Und dann, mit dem Flugzeug wieder gut und glücklich zu Hause gelandet, steigen alle Passagiere aus. Wir warten, angetan meine Krücken aus dem Staufach (nicht ganz einfach, die Übung!) und steigen auch aus. Unten an der Treppe wartet eine Frau mit Leuchtweste, einem Funkgerät, vielen Schlüsseln und Karten um den Hals. «Gu-

ten Tag», spreche ich sie an. «Mein Name ist von Gunten, ich habe Hilfe angemeldet.» Und sie schaut mich darauf streng an und sagt: «Normalerweise muss man warten!»

Sie sagt es en français, und ich denke: «Ok, dann warten wir!» Und stelle mich so ein bisschen neben ihren leeren Rollstuhl. Dann sagt sie es nochmals, ein bisschen langsamer: «Normalerweise muss man warten!» Vielleicht denkt sie, ich verstünde kein Französisch oder sei ein bisschen blöd (was ja vielleicht auch stimmt). «Ja, jetzt sind wir halt schon mal ausgestiegen», erkläre ich. Und sie: «Das geht aber nicht. Ich muss zuerst den Namen der Person, die Hilfe benötigt, von der Crew erhalten!»

So stehe ich also weiter herum, und als der Bus kommt, quetsche ich mich hinein, während sie mit ihrem leeren Rollstuhl weiter (auf mich!) wartet...

Ich verstehe das einfach nicht. Aber ich weiss, die meisten Menschen sind anders.

Normalerweise. ◀

Tonia von Gunten

Kolumnistin

i

Unsere neue Kolumne stammt aus der Feder von Tonia von Gunten. Sie ist Autorin, Pädagogin und Elterncoach, verheiratet und Mutter von zwei Kindern. Das Programm www.elternpower.ch leitet sie mit dem Ziel, Eltern und Fachleute in ihrer Beziehungskompetenz zu stärken und frische Energie in die Familien zu bringen. Mit einem Augenzwinkern schreibt sie über das Leben mit ihrer Gehbehinderung: www.facebook.com/beinemachen. Ihr Motto: Sei glücklich mit allem, was du hast. Oder eben nicht hast!

Gleichstellung

UNO-BRK – Die Schweiz reicht den Initialstaatenbericht ein

Zwei Jahre nach der Ratifizierung reichte die Schweiz am 29. Juni 2016 ihren ersten Bericht über den Stand der Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) beim Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf ein. Der Ausschuss prüft ihn so rasch wie möglich und gibt anschliessend seine Empfehlungen dazu ab.

Seit dem 15. Mai 2014 gehört auch die Schweiz zu den Staaten, welche die Rechte von Menschen mit Behinderungen besonders gut schützen wollen. Nun legte sie zum ersten Mal Rechenschaft über die Umsetzung der BRK ab.

Grundlagen der schweizerischen Behindertenpolitik

Im allgemeinen Teil des gut 60-seitigen Berichts wird zuerst die aktuelle rechtliche Situation in der Schweiz dargestellt: Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung verbietet die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Absatz 4 verpflichtet Bund und Kantone zu Massnahmen, um bestehende Barrieren und Diskriminierungen abzubauen. Dies sei die Grundlage der schweizerischen Behindertenpolitik. Sie unterscheide einen «sozialen Ansatz», der die persönliche Situation durch Auszahlung von Renten, Sonderschulung und durch Förderung der beruflichen Eingliederung verbessern wolle. Dazu seien die Sozialversicherungen da. Der «umgebungsbezogene Ansatz» des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) richte sich an die Umwelt, um dort bestehende Barrieren und Diskriminierungen zu beseitigen. Es regle die Vorschriften beim Zugang zu Bauten und Anlagen, zum öffentlichen Verkehr und zu Dienstleistungen. Dadurch solle der Ausschluss und die Marginalisierung von jenen Menschen, die nicht in jeder Hinsicht den Normen entsprechen, verhindert werden.

Was bis heute umgesetzt wurde

In den vergangenen zehn Jahren hätten verschiedene Gesetzesrevisionen die Situation von Menschen mit Behinderungen verbessert. So sei die Invalidenversicherung vermehrt auf Eingliederung ausgerichtet. Eine Rente werde nur zugesprochen, wenn eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt nicht möglich sei. Lücken gebe es noch bei Kindern, Jugendlichen und bei

psychisch Kranken. Diese sollten mit der «Weiterentwicklung der Invalidenversicherung» angepackt werden. Das revidierte Erwachsenenschutzrecht begünstige die gesellschaftliche Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. Die Evaluation des BehiG habe gezeigt, dass der Zugang zum öffentlichen Verkehr sowie zu Bauten und Anlagen verbessert worden sei. Die Wirkung des Gesetzes sei im Bereich der Dienstleistungen jedoch nur auf der Bundesebene sichtbar. Schliesslich sei der Bund zusammen mit den Kantonen und den Behindertenverbänden daran, einen Bericht über die nationale Behindertenpolitik zu verfassen.

«Es gibt mehr Menschen, die im Alter behindert werden, als behinderte Menschen, die alt werden.»

Was auch zwischen den Zeilen nicht erwähnt wird

Der weitere Bericht folgt den Artikeln der Konvention. Dabei wird immer wieder betont, dass Gesetze in der Schweiz diskriminierungsfrei auf Menschen mit Behinderungen angewendet würden. Vieles wird bemängelt, vieles wird schön geredet oder verschwiegen. Nicht beschrieben werden die tatsächliche Situation der Menschen mit Behinderungen und das Umfeld. So wird beispielsweise die Hetzkampagne gegen angebliche Scheininvaliden oder angebliche IV-Betrüger mit keinem Wort erwähnt. Ausserdem fällt auf, dass im Bericht des Bundes der Begriff der Inklusion nie erwähnt wird. Es wird stets von Integration geredet. Damit zeigt die offizielle Schweiz, dass sie noch immer nicht verstanden hat, welche Ziele die Konvention tatsächlich anstrebt.

Es bleibt noch viel zu tun

Zum Schluss durfte Inclusion Handicap auf zwei Seiten den Finger auf einige wunde Punkte legen. So bemängelt der Dachverband, dass die Schweiz noch weit entfernt sei von einer inklusiven Gesellschaft. Es fehle eine von Bund, Kantonen und Menschen mit Behinderungen gemeinsam erarbeitete nationale Behindertenpolitik. Menschen mit Behinderungen fehlten bei der Rechtssetzung, und ihre Bedürfnisse würden kaum beachtet. Die föderalistische Struktur der Schweiz erschwere den Gesetzesvollzug. In Kantonen und Gemeinden etwa existierten keine Anlaufstellen für die Verwirklichung der BRK. Der Auftrag des Bundes an das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) gehe zu wenig weit. Der Umgang mit Menschen mit Behinderungen sei von einem medizinischen, defizitorientierten Ansatz geprägt, der auf der Logik einer Erwerbsausfallversicherung nach männlichem Lebensarbeitsmodell aufbaue. Schon mit der verwendeten Begrifflichkeit («invalid») werde die Würde der Betroffenen verletzt. Ausserdem fehle das von der BRK verlangte unabhängige Monitoring. Inclusion Handicap geht in ihrer kurzen Würdigung auf einige wenige Artikel der BRK ein.

Wie weiter?

Zurzeit erarbeitet Inclusion Handicap einen Bericht aus Sicht der Zivilgesellschaft. Grundlage dafür ist ein über

200 Seiten starkes Dokument, das vom Dachverband und einer Arbeitsgruppe erarbeitet wurde. Ebenfalls berücksichtigt werden Meldungen, die auf der Internetseite von Inclusion Handicap: www.inclusion-handicap.ch abgegeben werden können. Der UNO-Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird die eingereichten Berichte prüfen und mit einer Delegation der Schweiz diskutieren. Dies wird vermutlich in vier bis fünf Jahren der Fall sein. Die Verhandlungen des Ausschusses sind öffentlich. Wir weisen Sie zu gegebener Zeit darauf hin. ◀

Stephan Hüsler

Präsident AGILE.CH

i

Gemäss verschiedenen statistischen Quellen leben in der Schweiz 1,6 Millionen Menschen mit Behinderungen. 29% (also 464'000) davon seien schwer behindert. Rund 10% der Jugendlichen zwischen 16 und 24 Jahren leben mit Behinderungen. Bei den über 85-Jährigen sind es 45%. Rund 29'400 Menschen mit Behinderungen leben in Institutionen.

Gleichstellung

Barrieren auf dem Zeltplatz

Stellen Sie sich vor: Spontaner Kurztrip auf den Zeltplatz am See. Süsses Nichtstun, in der Sonne liegen, baden, abends legeres Grillen und Chillen unter Gleichgesinnten in traumhafter Umgebung. So in etwa hab ich mir das erträumt, als ich mich mit Mann und zwei uns anvertrauten Kindern auf den Weg an den Murtensee mache – im Rollstuhl.

«Spontan» müssen wir uns aufteilen, wir vier. Keine Chance, uns alle, inklusive Gepäck und Rollstuhl, in unseren Citroën C1 zu packen. Ich, Rollstuhl und Kind 1 per öV, Mann mit Kind 2, Zelten und Gepäck im Kleinwagen.

Der öV ist ja immer für Überraschungen gut. Diesmal sind's 5 Stufen, die ich, Rollstuhl und Kind 1 erklimmen müssen, ehe wir im Postauto Platz nehmen dürfen. Bei solchen Gelegenheiten bin ich dankbar, dass ich noch aufstehen kann und sich der nette Chauffeur den Rollstuhl greift. Dasselbe Szenario bei Ankunft am Murtensee.

Eintreffen auf dem Zeltplatz und Suche nach der idealen Idylle mit stufenlosen Zugängen, ausreichend Platz, am liebsten im Schatten und in der Nähe von rollstuhlgerechten sanitären Anlagen – mehr brauchen wir nicht. Einmal mehr darf ich mich glücklich schätzen, dass ich noch nicht vollständig auf den Rollstuhl angewiesen bin, denn: Stufen gibt's viele, Platz in der Hochsaison nur beschränkt, und Schatten wollen alle. Dafür hat's barrierefreie Sanitäranlagen, zumindest erfahre ich das bei der Abreise. Hätte ich doch bloss nach dem Schlüssel gefragt.

Als MS-Betroffene mit Uthhoff-Phänomen freue ich mich in der Hitze besonders auf das Baden im abküh-

lenden See. Der Ein- und Ausstieg aus dem Wasser ist schwierig und nur mit viel Hilfe zu schaffen. Ich habe gelernt, mit Herausforderungen dieser Art umzugehen, denn meine Krankheit bedingt, dass ich mich täglich anpasse: an meine Verfassung und die äusseren Umstände.

Fazit: Soll der Traum nicht zum Schaum werden, empfiehlt sich vorgängig gründliches Recherchieren. Mit welchen Hürden muss ich bei der Anreise rechnen? Sind die Einrichtungen auf dem Zeltplatz grosszügig und stufenlos zugänglich? Verfügt der Platz über rollstuhl-gerechte sanitären Anlagen, und gibt es ausreichend Bewegungsspielraum sowie harte und möglichst ebene Böden? Wie komme ich ins Wasser und wieder raus? Gibt es einen Pool oder allenfalls spezielle Rampen, die vom Ufer zum Badesee führen? Womit wir wieder beim Ausgangspunkt der Geschichte sind: Spontane Kurztrips mit Rollstuhl sind eine Illusion.

Und übrigens: TCS-Mitglieder erhalten am Murtensee und auf allen anderen, fast 30 TCS-Campingplätzen 15% Ermässigung. AHV und IV-Bezüger zahlen den vollen Preis! ◀

Anita Wymann

Sachbearbeiterin, AGILE.CH

i

Weltweite behindertenspezifische Reiseinformationen erhalten Sie bei Mobility International Schweiz (MIS), der Fachstelle für barrierefreies Reisen in der Schweiz unter www.mis-ch.ch oder Telefon +41 (0)62 212 67 40.

Gleichstellung

3. Dezember: Internationaler Tag der Menschen mit Behinderung

Genug, um zu überleben. Aber um zu leben? Was ist ein angemessener Lebensstandard?

Der Tag wird von AGILE.CH, Inclusion Handicap und Pro Infirmis koordiniert und hat den Begriff «angemessener Lebensstandard» zum Thema. Er nimmt Bezug auf Artikel 28 der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK). Ziel ist aufzuzeigen, dass in Würde zu leben über die Garantie für ein Minimaleinkommen hinausgeht. Tatsächlich schliesst ein selbstbestimmtes Leben die Teilnahme an sozialen, politischen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten mit ein, was einen ersten Schritt in Richtung Inklusion bedeutet.

Der Internationale Tag der Menschen mit Behinderung ist eine gute Gelegenheit, um Veranstaltungen zu organisieren, mit denen die Medien und die Öffentlichkeit auf die Wichtigkeit der UNO-BRK hingewiesen und die Bevölkerung sensibilisiert werden können.

Die gesamte Dokumentation zu diesem Tag ist zu finden auf der Website www.3dezember.ch. Dort kann auch das Logo heruntergeladen werden, um Plakate oder Postkarten zu gestalten.

Wenn Sie eine Veranstaltung organisieren, dann denken Sie bitte daran, Stefanie Huber Grütz (stefanie.huber@proinfirmis.ch) zu informieren, die sie in den Veranstaltungskalender aufnimmt. ◀

Catherine Rouvenaz

Secrétaire romande, AGILE.CH

Link zur Website: www.3dezember.ch



Bildung

Mehrfache Diskriminierung

Noch kaum erforscht, aber dennoch eine Tatsache: Frauen mit Behinderungen sind mindestens doppelt diskriminiert. Die Studie von Olga Manfredi, rollstuhlfahrende Juristin, und Helen Zimmermann, erblindete Sozialwissenschaftlerin, bringt ernüchternde Ergebnisse.

In ihrer im Frühling erschienenen Studie «Frauen mit Behinderung in Bildung und Arbeit – einen Steinwurf von der Gleichstellung entfernt?» beleuchten Olga Manfredi und Helen Zimmermann die aktuelle Situation von Frauen mit Behinderungen in der Deutschschweiz. Das Thema wurde bisher in der Wissenschaft und in der Sozialpolitik kaum aufgebracht und auch nicht systematisch untersucht.

Ein fundiertes Werk

Manfredis und Zimmermanns Untersuchung zeigt die sozialwissenschaftlichen, rechtlichen und statistischen Grundlagen auf. Kernstück des Werks bilden die Ergebnisse der Befragungen von Frauen mit Behinderungen, IV-Stellen sowie ausgewählten Berufsschulen und Institutionen von Menschen mit Behinderungen.

Wissenschaftlich sauber aufgebaut, liefert die Studie die nötige Theorie, lässt aber auch die Befragten – «Expertinnen in eigener Sache» – ausgiebig zu Wort kommen. Die zahlreichen Zitate lockern den Text angenehm auf. Sie veranschaulichen eindrücklich, wie steinig die Wege in der Welt der Bildung und der Arbeit für Frauen mit Behinderungen noch immer sind. Viele der Zitate stimmen mehr als nur bedenklich: «In der Klasse hiess es: Dich können wir in unserer Gruppe sicher nicht brauchen, du bist viel zu langsam.», «Als ich meinen Berufswunsch erwähnte, meinte man sofort: Das schaffst Du in deinem ganzen Leben nie.», «Das Telefon kannst Du bedienen, sagte der Vorgesetzte. Aber direkten Kontakt mit den Leuten haben geht nicht. Es brauchen nicht alle zu sehen, dass bei uns eine Behinderte arbeitet.»

Diskriminierung allüberall

Die empirische Untersuchung kommt zum Schluss, dass alle befragten Frauen Mehrfachdiskriminierung erlebten. Zum Teil gingen die Diskriminierungen so weit, dass sie auch im juristischen Sinne als Verletzung von

Gleichheitsansprüchen zu werten sind. Die Palette der Diskriminierungen ist breit: Sie reicht von fehlendem Wissen über die Lebenssituationen von Frauen mit Behinderungen, über geschlechtsspezifische Lohnungleichheit, die sich im Falle von Frauen mit Behinderungen noch verstärken kann, bis zu fehlendem hindernisfreiem Zugang zu Bildung und Arbeit.

Bleibt zu hoffen, dass die Empfehlungen der beiden Autorinnen auf fruchtbaren Boden fallen. Sie regen an, Forschung, Selbstvertretung, Wissenstransfer und Bewusstseinsbildung zu intensivieren. Als konkrete Handlungsansätze sehen sie Vorbilder, Stärkung des Selbstvertrauens, Rehabilitation, hindernisfreien Zugang, Stärkung der Familienvereinbarkeit sowie Unterstützung, Begleitung und Schulung der Schlüsselpersonen. Auf dass Olga Manfredis und Helen Zimmermanns Wunsch in Erfüllung gehe: «Die Erkenntnisse der Studie sollen dazu beitragen, ..., dass eine effektive und umfassende Gleichstellung von Frauen mit Behinderung eines Tages Wirklichkeit wird.» ◀

Suzanne Auer

Zentralsekretärin, AGILE.CH



Olga Manfredi/Helen Zimmermann, Frauen mit Behinderung in Bildung und Arbeit – einen Steinwurf von der Gleichstellung entfernt? Eine Studie über die aktuelle Situation in der Deutschschweiz, Verlag an der Ruess, Luzern 2016, CHF 28.00, ISBN 978-3-905861-10-5

Behindertenszene

220 Jahre Engagement

105 Jahre Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband + 70 Jahre Schweizerischer Gehörlosenbund + 45 Jahre BANDAR Genossenschaft zur Integration Behinderter = 220 Jahre Engagement im Dienste von Menschen mit Behinderungen. Drei eindrückliche Bilanzen.

Blinde und sehbehinderte, hörbehinderte, körperlich, psychisch und geistig behinderte Menschen: Ihre Interessen sind bei den drei Jubilar-Organisationen in den besten Händen.

«Gemeinsam sehen wir mehr»

Nach zwei Jahren Vorbereitungsarbeit war es am 5. Juni 1911 so weit: Der Schweizerische Blindenverband (SBV), wie er damals noch hiess, erblickte in Lausanne das Licht der Welt. Ein zentrales Element der Tätigkeit war in den ersten Jahren die Beschaffung fester Arbeitsplätze für Blinde. Meist handelte es sich um Arbeit in Werkstätten öffentlicher Einrichtungen, wo die Betroffenen auch wohnten. Doch schon ab den 1920-er Jahren weitete der SBV seine Tätigkeitsfelder aus. So setzte er sich ein für die Sicherheit blinder Menschen im zunehmend hektischen Strassenverkehr. Und weil Menschen mit Sehbehinderung damals von den Krankenkassen nicht aufgenommen wurden, schuf der SBV eigene Kassen, die bis in die 1960-er Jahre Bestand hatten.

Jahrzehntelang war der SBV dezentral organisiert und verliess sich vorwiegend auf Ehrenamtliche. Weil aber die Mitgliederzahl stetig stieg und die Fragestellungen immer komplexer wurden, engagierte der Verband in den 1960-er Jahren die erste Generalsekretärin und einige Angestellte. In den folgenden Jahrzehnten erweiterte sich der Dienstleistungskatalog laufend: Sozialberatung, Kurse, Erfahrungsaustausch, Treffpunkte sind nur einige wenige der zahlreichen Angebote. Heute setzt sich der SBV zudem für die politischen und rechtlichen Interessen der rund 325'000 blinden und sehbehinderten Menschen in der Schweiz ein. Und er leistet intensive Öffentlichkeitsarbeit, um ihre Bedürfnisse ins Bewusstsein zu rücken. Ganz nach seinem Motto: «Gemeinsam sehen wir mehr».

«Gleiche Rechte und Chancen für Menschen mit Hörbehinderung»

Als der Schweizerische Gehörlosenbund (SGB) 1946 gegründet wurde, war noch vieles anders: Gehörlose hiessen «Taubstumme». Und ausschliesslich hörende Fachleute bestimmten im Schweizerischen Verband für Taubstummenhilfe, dem der SGB damals beitrug, über das Schicksal gehörloser und hörbehinderter Menschen. Erst 1969 änderte sich das ein wenig, als zwei Gehörlose in den Vorstand des Verbands gewählt wurden. Es brauchte erneut mehr als ein Jahrzehnt, bis weitere Bewegung in die Szenerie kam. Die «Deaf Power»-Bewegung mit ihrem Slogan «Gehörlose können alles, ausser hören!» erreichte die Schweiz.

In dieser Zeit wurde auch der SGB politisch aktiver. Er setzte beim Schweizer Fernsehen die Untertitelung durch und baute den Teletext-Dienst «Lesen statt hören» auf. Weitere Etappen in der Gleichstellung von Menschen mit Hörbehinderung waren der Aufbau des Dolmetscherwesens und 1997 die Anerkennung der Gebärdensprache durch die damalige Bundesrätin Ruth Dreifuss. Der SGB hatte in diesen Jahren aber nicht nur mit Sachthemen zu kämpfen, sondern auch mit organisatorischen Problematiken. Er trat aus dem Schweizerischen Verband für das Gehörlosenwesen - heute Sonos - aus und gründete einen eigenständigen Verband der Gehörlosenselbsthilfe. 2006 führte er die drei regionalen Verbände der Deutschschweiz, der Romanandie und des Tessins zum nationalen Dachverband SGB zusammen. Und er hat sich auf die Fahne geschrieben: «Gleiche Rechte und Chancen für Menschen mit Hörbehinderung».

«Qualität, Zuverlässigkeit und Vertrauen für alle Beteiligten!»

1971 ging BANDAR als selbständiges Sozialwerk der Behindertenhilfe aus der früheren Heimarbeits- und Verkaufsabteilung der Band-Genossenschaft hervor. Seither schafft sie Arbeitsplätze für Menschen mit körperlichen, psychischen und geistigen Behinderungen. Diese erhalten dadurch ein zusätzliches Einkommen und eine weitgehend individuell angepasste Tagesstruktur. BANDAR arbeitet selbsttragend und finanziert sich selbst.

Von der Haarbürste über das Küchentuch und das Solitär-Spiel bis zur Krabbeldecke produzieren die Mitarbeitenden von BANDAR eine Vielzahl von Gegenständen des täglichen Gebrauchs. Und folgen dabei stets dem Motto: «Die BANDAR Kunden sichern und fördern die Arbeitsplätze von Behinderten. Das bedeutet: Qualität, Zuverlässigkeit und Vertrauen für alle Beteiligten!» ◀

Suzanne Auer

Zentralsekretärin, AGILE.CH

Behindertenszene

Erstaunliche Parallelen

Wie steht es mit der Gleichstellung und der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Oman? Unser «Blick über die Grenze» zeigt, dass die Situation in vielem ähnlich ist wie in der Schweiz. In manchem ist das wohlhabende, traumhaft schöne Land am Persischen Golf der Schweiz sogar um eine Nasenlänge voraus.

Oman zählt eine Gesamtbevölkerung von gut 4 Millionen Menschen. Wie viele davon Menschen mit Behinderungen sind, weiss niemand so genau. Es kursieren die verschiedensten Zahlen zwischen rund 40'000 und über 90'000. Vor allem aber fällt eines auf: Omanische Fachleute, die sich mit dem Thema «Behinderungen» befassen, zählen Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nirgendwo mit.

Das Sultanat Oman hat die UNO-Behindertenrechtskonvention 2008 unterzeichnet und 2009 ratifiziert, also einige Jahre eher als die Schweiz. Seither ist im Bereich der Gesetzgebung einiges gelaufen. Oman hat ein Behindertengesetz und, darauf aufbauend, zahlreiche Erlasse und Verfügungen, die zur Umsetzung des Gesetzes dienen. Dennoch fehlt es – wie in der Schweiz – bis heute an einer nationalen Behindertenpolitik und einem Aktionsplan. Sheika al Jassasi, sehbehinderte Aktivistin in der omanischen Behinderten-Selbsthilfe, stellt denn auch fest: «Die Formulierung einer umfassenden nationalen Behindertenpolitik und eines Aktionsplans wäre das Gebot der Stunde.»

Positive gesetzliche Ansätze...

Die omanische Gesetzgebung garantiert Menschen mit Behinderungen das Recht auf Bildung und Arbeit, auf angepasste berufliche Rehabilitation und Unterstützung auf dem Arbeitsmarkt. Explizit ist ihnen auch das Recht auf gleiche Chancen wie Mitarbeitenden ohne Behinderungen garantiert. Zudem sind Verwaltungsstellen und private Unternehmen, die mehr als 50 Mitarbeitende beschäftigen, dazu verpflichtet, mindestens 2% der Stellen mit Menschen mit Behinderungen zu besetzen und diesen bei gleicher Qualifikation den gleichen Lohn wie Menschen ohne Behinderungen zu bezahlen.

Gesetzlich verankert ist auch das Recht auf hindernisfreien Zugang im öffentlichen Raum und im öffentlichen

Verkehr. Volle Teilhabe am sozialen, kulturellen und sportlichen Leben sieht das Gesetz ebenfalls vor. Und schliesslich hat jeder Mensch mit Behinderungen in Oman das Recht auf finanzielle Unterstützung und auf einen Behindertenausweis, mit dem Ansprüche auf behindertenspezifische Leistungen geltend gemacht werden können.

Positive Wirkung haben zweifellos die rund 40 Behindertenzentren im ganzen Land. Sie unterstützen Menschen mit Behinderungen darin, selbständig zu leben und ihre Lebensqualität zu verbessern. Dennoch merken kritische Stimmen an, dass es den Zentren an Professionalität fehle, weil sie sich zu sehr auf freiwillige Mitarbeitende ohne entsprechendes Know-how verlassen.

Zentrales Gremium ist das Nationale Komitee für Menschen mit Behinderungen. Den Vorsitz führt der Minister für soziale Entwicklung; Mitglieder des Komitees sind Vertreter/-innen anderer Ministerien und der Privatwirtschaft, aber auch Menschen mit Behinderungen und Vertreter/-innen von Behindertenzentren. Die Aufgabe des Komitees ist es, die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu identifizieren und zu bearbeiten, aber auch, die Sensibilität der breiten Bevölkerung für die Thematik zu erhöhen.

... aber die Umsetzung verläuft zögerlich

Das Erziehungsministerium hat zwar grosse Anstrengungen unternommen, um Kinder mit Behinderungen ins öffentliche Schulsystem zu integrieren. In rund 200 Schulen im ganzen Land bestehen spezifische Integrationsprogramme für Kinder mit Lernschwierigkeiten und besonderen Bedürfnissen. Im Berufsbildungs- und im Tertiärbildungsbereich fehlt es aber bisher an geeigneten Massnahmen, um Jugendlichen mit Behinderungen den Weg ins Arbeitsleben und/oder zu höherer



Hindernisfreier Zugang zur Sultan Qabus-Moschee in der omanischen Hauptstadt Muscat. Foto: Suzanne Auer

Bildung zu öffnen. Nicht viel besser sieht es im Bereich Arbeit aus: Noch immer sind Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt unterrepräsentiert. Während sich die Verwaltung mehr oder weniger an die 2%-Klausel hält, tut sich die Privatwirtschaft – wie in der Schweiz – schwer damit, Menschen mit Behinderungen einzustellen. 2014 beschäftigte sie gerade mal 1'508 Personen (davon 214 Frauen) mit Behinderungen.

Die Hindernisfreiheit beschränkt sich vor allem auf die Hauptstadt Muscat. Verwaltungsgebäude, Schulen, die

Universität, Hotels, Restaurants, Einkaufszentren usw. verfügen über entsprechende Vorrichtungen, Aufzüge oder Parkplätze. Dies gilt jedoch nur für neuere Gebäude; schon im Mutrah-Souk, um nur ein Beispiel unter vielen anderen historischen Orten im Lande zu nennen, wird es für Menschen mit Geh-, Seh- oder Hörbehinderungen schwierig, sich zurechtzufinden. Der Unterschied zwischen der Hauptstadt und dem Rest des Landes ist immer noch gross; dort ist es auch heute noch nicht leicht, mit Behinderungen zu leben.

Auch der öffentliche Verkehr in Oman hat sich noch nicht wirklich für Menschen mit Behinderungen eingerichtet. Man mag sagen, dass das in diesem Land, wo der öffentliche Verkehr ausschliesslich aus Bussen und (Sammel-)Taxis besteht und wo die meisten Leute ein oder mehrere Autos besitzen, eine geringe Rolle spielt. Trotzdem ist es stossend, dass Menschen mit Behinderungen bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel meist auf die Hilfsbereitschaft und das Improvisationstalent ihrer Mitbürger/-innen angewiesen sind. Immerhin, ein Trost bleibt: Die meisten Moscheen des Landes sind hindernisfrei zugänglich und nutzbar. Shamsa al Harthy, Direktorin der Abteilung für Verbände und Gesellschaft im Ministerium für Soziale Entwicklung, sieht denn auch die Würdenträger der Moscheen in einer zentralen Rolle: «Die Religion spielt in unserem Land eine zentrale Rolle bei gesellschaftlichen Veränderungen. Es ist höchste Zeit, die religiösen Führer zu engagieren, wenn wir die Stereotypen über Menschen mit Behinderungen aus der Welt schaffen wollen. Sie sind in der Lage, Rat zu geben, Informationen zu verbreiten und eine gesündere und hilfreichere Haltung gegenüber Menschen mit Behinderungen zu fördern. Das alles mit dem Ziel, Oman zu einem idealen Ort und Modell für Menschen mit Behinderungen zu machen.» ◀

Suzanne Auer

Zentralsekretärin, AGILE.CH



Impressum



AGILE.CH

▲ Die Organisationen von Menschen mit Behinderung
 ▲ Les organisations de personnes avec handicap
 ▲ Le organizzazioni di persone con handicap

- ▶ Zentralsekretariat
- ▶ Effingerstrasse 55
- ▶ 3008 Bern
- ▶ Telefon 031 390 39 39
- ▶ Fax 031 390 39 35
- ▶ info@agile.ch
- ▶ www.agile.ch
- ▶ PC 30-16945-0

Herausgeberin AGILE.CH

Die Organisationen von Menschen mit Behinderung

Redaktion:

Silvia Raemy,
 Verantwortliche deutsche Ausgabe
 Suzanne Auer
 Simone Leuenberger
 Catherine Rouvenaz
 Ursula Schaffner

Übersetzung:

Suzanne Auer

Lektorat:

Suzanne Auer

Erscheint 4 × jährlich | 65. Jahrgang

Anmerkung der Redaktion:

In der Zeitschrift «Behinderung & Politik» kommen regelmässig Gastautoren und -autorinnen zu Wort. Die in diesen Artikeln vertretenen Meinungen oder Haltungen müssen nicht zwingend mit denjenigen der Redaktion oder der Herausgeberin AGILE.CH übereinstimmen.

Neben der deutschsprachigen besteht auch eine französisch- und eine italienischsprachige Ausgabe von «Behinderung & Politik». Ihre Inhalte sind weitgehend identisch.

Die Übernahme (mit Quellenangabe) von «Behinderung & Politik»-Texten ist nicht nur gestattet, sondern erwünscht!

Anregungen, Anfragen, Feedback, Bemerkungen usw. bitte an: info@agile.ch